

Zentralvereinigung der Architekten Österreichs,
Landesverband Vorarlberg

SATZUNGEN

Neufassung aufgrund des Beschlusses der Generalversammlung am 6.5.1966, der Generalversammlung am 27.6.1969 sowie der Generalversammlung am 2.3.2006.

Die verwendeten personenbezogenen Ausdrücke umfassen Frauen wie Männer gleichermaßen.

PRÄAMBEL

Die Wiedererschaffung der „Zentralvereinigung der Architekten Österreichs“ hat folgende Vorgeschichte:

Schon im Jahre 1907 wurde die Zentralvereinigung der Architekten Österreichs (ZV) als damals einzige Ständesvertretung der freischaffenden Architekten gegründet. Sie bestand bis zum Jahre 1938. Zu diesem Zeitpunkt wurde sie durch das damalige Regime aufgelöst und ihre Mitglieder wurden in die Reichskammer der bildenden Künste übergeführt. Im Jahre 1945 wurde die ZV zwar wieder geschaffen, aber nur als Architektensektion in der „Berufsvereinigung der bildenden Künstler Österreichs“.

Am 14. Mai 1959 löste sich die ZV aus dem Verband der Berufsvereinigung und konstituierte sich wieder als selbstständige Vereinigung mit je einem Landesverband in den Bundesländern. Ihr beschließendes Organ ist die Bundesversammlung, in der die Landesverbände Sitz und Stimme haben.

Der Landesverband Vorarlberg wurde am 23.2.1960 als autonome Vereinigung gegründet und mit Bescheid der Sicherheitsdirektion für Vorarlberg, Zahl 194/1/60, nicht untersagt. Er trat damit die Nachfolge der seit 1948 bestehenden Vorarlberger Architektenvereinigung (VAV) an, deren Mitglieder zum überwiegenden Teil übernommen wurden.

Die veränderte Stellung des Berufsstandes in der Gesellschaft macht eine Verbreiterung der Basis der Vereinigung und eine Modifizierung der Zielsetzungen notwendig. Entsprechende Statutenänderungen wurden in der Generalversammlung am 6.5.1966 und in der Generalversammlung am 27.6.1969 genehmigt. Die Änderung des Vereinsgesetzes 2002 verlangte eine weitere Statutenänderung, welche in der Generalversammlung am 2.3.2006 genehmigt wurde.

§ 1 NAME, SITZ UND TÄTIGKEITSBEREICH

- (1) Der Verein führt den Namen „Zentralvereinigung der Architekten Österreichs, ZV, Landesverband Vorarlberg“.
- (2) Er hat seinen Sitz in Dornbirn und erstreckt seine Tätigkeit auf Vorarlberg.
- (3) Die Errichtung von Zweigvereinen ist nicht beabsichtigt.

§ 2 ZWECK

- (1) Die Tätigkeit ist nicht auf Gewinn gerichtet.
- (2) Der Verein bezweckt:
 - (a) die Zusammenfassung der Angehörigen des Architektenstandes, des hochschulmäßig gebildeten Nachwuchses und der Studenten (Fachrichtung Architektur) mit dem Ziel der Förderung der Baukunst und des Berufsstandes
 - (b) die Hebung des Verständnisses der Allgemeinheit für Baukunst und Architektur
 - (c) die Pflege freundschaftlicher Beziehungen unter den Mitgliedern
 - (d) die kameradschaftliche Zusammenarbeit mit anderen Vereinen und Verbänden

- (e) die Pflege der Zusammenarbeit mit Behörden, Institutionen, Körperschaften des Öffentlichen Rechts, mit den Massenmedien und dem gesamten übrigen Kulturleben des Landes
- (f) Öffentlichkeitsarbeit

§ 3 AUFBRINGUNG DER MITTEL

Der Vereinszweck soll durch die in den Abs. 1 und 2 angeführten ideellen und materiellen Mittel erreicht werden.

- 1) Als ideelle Mittel (Tätigkeiten) dienen:
 - (a) Vorträge, Versammlungen, Diskussionsabende
 - (b) Veranstaltungen zur Werbung von Mitgliedern und gesellige Veranstaltungen jeglicher Art
 - a) Exkursionen im In- und Ausland
 - b) Abhaltung und Besuch von Bildungsveranstaltungen, Schulungs- und Fortbildungsveranstaltungen
 - c) Mitwirkung bei öffentlichen Anlässen
 - d) Kontakte und Verbindungen zu Vereinen gleicher Tendenz und Pflege der Kameradschaft
 - e) Herausgabe von Mitteilungsblättern, Vereinszeitschriften etc.
 - f) Veröffentlichung von Publikationen
 - g) aktive Mitarbeit an Fragen des öffentlichen Interesses, durch Vorträge, Versammlungen, Zusammenkünfte, Beratungen, Exkursionen, Ausstellungen und sonstige Veranstaltungen
 - h) Veröffentlichung von Mitteilungen, Aussendungen und anderen Informationen auf einer Homepage
 - i) Herausgabe und den Vertrieb von Mitteilungen, Aussendungen, allenfalls auch von Fachzeitschriften
- 2) Die erforderlichen materiellen Mittel sollen aufgebracht werden durch:
 - a) Mitgliedsbeiträge
 - b) Beiträge von Förderern und Sponsoren
 - c) sonstige aus besonderen Anlässen erforderliche Beiträge der Mitglieder
 - d) Spenden und Subventionen

§ 4 ARTEN DER MITGLIEDSCHAFT

- 1) Die Mitglieder des Vereins gliedern sich in ordentliche, außerordentliche und Ehrenmitglieder.
- 2) Ordentliche Mitglieder sind jene, die sich voll an der Vereinsarbeit beteiligen.
- 3) Außerordentliche Mitglieder sind solche, die den Verein unterstützen und fördern.
- 4) Ehrenmitglieder sind Personen, die wegen besonderer Verdienste um den Verein dazu ernannt werden.

§ 5 ERWERB DER MITGLIEDSCHAFT

- (1) Mitglieder des Vereins können folgende physische Personen werden.
 - (a) Ordentliche Mitglieder können Personen werden, die den ordnungsgemäßen Abschluß des Studiums der Fachrichtung Architektur an einer österreichischen Hochschule oder einer gleichgestellten Bildungsanstalt des Auslandes nachweisen oder die Befugnis eines Architekten besitzen oder eine gleichwertige Tätigkeit ausüben. Für die Aufnahme von Beamten sind der Nachweis der Studien, sowie die Ablegung der höheren Staatsbaudienstprüfung nachzuweisen.
 - (b) Außerordentliche Mitglieder können jene Personen werden, die an einer österreichischen Hochschule oder gleichgestellten Bildungsanstalt des Auslandes immatrikuliert sind und das Studium der Architektur durch Inskriptionsbescheinigung nachweisen. (Studenten).
 - (c) Zum Ehrenmitglied kann ernannt werden, wer in hervorragender Weise für das Gebiet der Baukunst tätig ist und dessen Zugehörigkeit zur Vereinigung eine Bereicherung ihrer kulturellen Bestrebungen im In- und Ausland bedeutet.
- (2) Über die Aufnahme von Mitgliedern entscheidet der Vorstand.

- (3) Die Aufnahme kann ohne Angabe von Gründen verweigert werden.
- (4) Die Ernennung zum Ehrenmitglied erfolgt auf Antrag des Vorstands durch die Generalversammlung.

§ 6 BEENDIGUNG DER MITGLIEDSCHAFT

- (a) Die Mitgliedschaft endet durch freiwilligen Austritt, Tod oder Ausschluß.
- (b) Der freiwillige Austritt kann nur zum Jahresende erfolgen. Er muß dem Vorstand mindestens 1 Monat vorher schriftlich mitgeteilt werden. Erfolgt die Anzeige verspätet, so ist sie erst zum nächsten Austrittstermin wirksam. Für die Rechtzeitigkeit ist das Datum der Postaufgabe maßgeblich.
- (c) Der Vorstand kann ein Mitglied ausschließen, wenn dieses trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung unter Setzung einer angemessenen Nachfrist länger als sechs Monate mit der Zahlung der Mitgliedsbeiträge im Rückstand ist. Die Verpflichtung zur Zahlung der fällig gewordenen Mitgliedsbeiträge bleibt hiervon unberührt.
- (d) Der Ausschluß eines Mitglieds aus dem Verein kann vom Vorstand auch wegen grober Verletzung anderer Mitgliedspflichten und wegen unehrenhaften Verhaltens sowie wegen eines Verhaltens, das gegen die Interessen der Vereinigung oder ihrer Mitglieder gerichtet ist, verfügt werden.
- (e) Die Aberkennung der Ehrenmitgliedschaft kann aus den im Abs. (d) genannten Gründen von der Generalversammlung über Antrag des Vorstands beschlossen werden.
- (f) Über Streichung und Ausschluß entscheidet der Vorstand durch schriftliche Mitteilung. Dagegen steht dem Mitglied Berufung an die nächste Generalversammlung zu. Die Berufung hat aufschiebende Wirkung, die Mitgliedsrechte ruhen jedoch bis zur Entscheidung.

§ 7 RECHTE UND PFLICHTEN DER MITGLIEDER

- (a) Die Mitglieder sind berechtigt, an allen Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen und die Einrichtungen des Vereins zu beanspruchen. Das Stimmrecht in der Generalversammlung sowie das aktive und passive Wahlrecht stehen nur ordentlichen und Ehrenmitgliedern zu.
- (b) Jedes Mitglied ist berechtigt, vom Vorstand die Ausföhlung der Statuten zu verlangen.
- (c) Mindestens 1/10 der Mitglieder kann vom Vorstand die Einberufung einer Generalversammlung verlangen.
- (d) Die Mitglieder sind in jeder Generalversammlung vom Vorstand über die Tätigkeit und finanzielle Gebarung des Vereins zu informieren. Wenn mindestens 1/10 der Mitglieder dies unter Angabe von Gründen verlangt, hat der Vorstand den betreffenden Mitgliedern eine solche Information auch sonst binnen vier Wochen zu geben.
- (e) Die Mitglieder sind vom Vorstand über den geprüften Rechnungsabschluß (Rechnungslegung) zu informieren. Geschieht dies in der Generalversammlung, sind die Rechnungsprüfer einzubinden.
- (f) Die Mitglieder sind verpflichtet, die Interessen des Vereins nach Kräften zu fördern und alles zu unterlassen, wodurch das Ansehen und der Zweck des Vereins Abbruch erleiden könnte.
- (g) Die Mitglieder haben die Vereinsstatuten und die Beschlüsse der Vereinsorgane zu beachten.
- (h) Die Mitglieder sind zur pünftlichen Zahlung der Mitgliedsbeiträge in der von der Generalversammlung beschlossenen Höhe verpflichtet.
- (i) Ehrenmitglieder bezahlen keine Beiträge.
- (j) In begründeten Einzelfällen kann per Beschluß des Vorstandes der Mitgliedsbeitrag reduziert oder zeitweise ausgesetzt werden.

§ 8 VEREINSORGANE

Organe des Vereins sind die Generalversammlung, der Vorstand, die Rechnungsprüfer und das Schiedsgericht.

§ 9 GENERALVERSAMMLUNG

- 1) Eine ordentliche Generalversammlung findet jährlich statt.
- 2) Eine außerordentliche Generalversammlung findet binnen vier Wochen statt auf:
 - a) Beschluß des Vorstands oder der ordentlichen Generalversammlung
 - b) schriftlichen Antrag von mindestens 1/10 der Mitglieder
 - c) Verlangen der Rechnungsprüfer
 - d) Beschluß eines gerichtlich bestellten Kurators
- 3) Sowohl zu den ordentlichen wie auch zu den außerordentlichen Generalversammlungen sind alle Mitglieder mindestens zwei Wochen vor dem Termin schriftlich, mittels Telefax oder per E-Mail (an die vom Mitglied dem Verein **zuletzt** bekanntgegebene Fax-Nummer oder E-Mail-Adresse) einzuladen. Die Anberaumung der Generalversammlung hat unter Angabe der Tagesordnung zu erfolgen. Die Einberufung erfolgt durch den Vorstand, durch die/einen Rechnungsprüfer oder durch einen gerichtlich bestellten Kurator. Zeitpunkt, Versammlungsort, sowie die Tagesordnung sind gleichzeitig mit der Einladung bekanntzugeben.
- 4) Anträge zur Generalversammlung sind mindestens drei Tage vor dem Termin der Generalversammlung beim Vorstand schriftlich, mittels Telefax oder per E-Mail einzureichen.
- 5) Gültige Beschlüsse – ausgenommen solche über einen Antrag auf Einberufung einer außerordentlichen Generalversammlung – können nur zur Tagesordnung gefaßt werden.
- 6) Bei der Generalversammlung sind alle Mitglieder teilnahmeberechtigt. Stimmberechtigt sind nur ordentliche und Ehrenmitglieder. Jedes Mitglied hat eine Stimme. Die Übertragung des Stimmrechts auf ein anderes Mitglied im Wege einer schriftlichen Bevollmächtigung ist unzulässig.
- 7) Die Generalversammlung ist bei Anwesenheit von mindestens einem Drittel der Mitglieder beschlußfähig. Ist dies zur festgesetzten Zeit nicht der Fall, so findet eine halbe Stunde später eine neue Generalversammlung am selben Ort mit der gleichen Tagesordnung statt, die ohne Rücksicht auf die Zahl der Anwesenden oder vertretenen Mitglieder beschlußfähig ist.
- 8) Die Wahlen und die Beschlußfassungen in der Generalversammlung erfolgen in der Regel geheim mittels Stimmzettel mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Beschlüsse, mit denen das Statut des Vereins geändert oder der Verein aufgelöst werden soll, bedürfen jedoch einer qualifizierten Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen gültigen Stimmen.
- 9) Den Vorsitz in der Generalversammlung führt der Präsident, in dessen Verhinderung sein Stellvertreter. Wenn auch dieser verhindert ist, so führt das an Jahren älteste anwesende Vorstandsmitglied den Vorsitz.
- 10) Über die Verhandlungen jeder Generalversammlung ist ein Protokoll zu führen, aus welchem Zeitpunkt, Zahl der anwesenden Mitglieder, Beschlußfähigkeit, das Stimmenverhältnis, sowie alle Angaben über den Verlauf der Verhandlung und über den Inhalt der Beschlüsse ersichtlich sein müssen. Die Protokollführung muß auch eine Überprüfung der satzungsmäßigen Gültigkeit der gefaßten Beschlüsse ermöglichen.

§ 10 AUFGABEN DER GENERALVERSAMMLUNG

Der Generalversammlung sind folgende Aufgaben vorbehalten:

- (a) Beschlußfassung über den Voranschlag
- (b) Entgegennahme/Genehmigung des Rechenschaftsberichts/Rechnungsabschlusses unter Einbindung der Rechnungsprüfer
- (c) Wahl, Bestellung und Enthebung der Mitglieder des Vorstands und der Rechnungsprüfer
- (d) Genehmigung von Rechtsgeschäften zwischen einzelnen Vorstandsmitgliedern, Rechnungsprüfern einerseits und dem Verein andererseits.
- (e) Entlastung des Vorstands für die abgelaufene Funktionsperiode
- (f) Festsetzung der Höhe der Mitgliedsbeiträge
- (g) Verleihung und Aberkennung der Ehrenmitgliedschaft
- (h) Beschlußfassung über Statutenänderungen und die freiwillige Auflösung des Vereins
- (i) Beratung und Beschlußfassung über sonstige auf der Tagesordnung stehende Fragen

§ 11 VORSTAND

- (1) Der Vorstand besteht aus:
 - (a) Präsident
 - (b) Präsident-Stellvertreter
 - (c) Schriftführer
 - (d) Kassier
 - (e) bis zu 3 weiteren Vorstandsmitgliedern
- (2) Der Vorstand wird von der Generalversammlung gewählt. Bei Ausscheiden eines gewählten Mitglieds ist im Zuge der nächstfolgenden Generalversammlung durch Nachwahl ein neues Vorstandsmitglied zu bestimmen. Die Ankündigung dazu erfolgt spätestens mit Bekanntgabe der Tagesordnung in der Einladung zur Generalversammlung. Fällt der Vorstand ohne Ergänzung durch Nachwahlen überhaupt oder auf unvorhersehbar lange Zeit aus, so ist jeder Rechnungsprüfer verpflichtet, unverzüglich eine außerordentliche Generalversammlung zum Zweck der Neuwahl eines Vorstands einzuberufen. Sollten auch die Rechnungsprüfer handlungsunfähig sein, hat jedes ordentliche Mitglied, das die Notsituation erkennt, unverzüglich die Bestellung eines Kurators beim zuständigen Gericht zu beantragen, der umgehend eine außerordentliche Generalversammlung einzuberufen hat.
- (3) Die Funktionsperiode des Vorstands beträgt 3 Jahre; auf jeden Fall währt sie bis zur Wahl eines neuen Vorstandes. Wiederwahl ist möglich. Jede Funktion im Vorstand ist persönlich auszuüben.
- (4) Der Vorstand wird vom Präsident, bei Verhinderung von seinem Stellvertreter, mindestens eine Woche vor dem Termin schriftlich mittels Telefax oder per E-Mail (an die vom jeweiligen Vorstandsmitglied zuletzt bekanntgegebene Fax-Nummer oder E-Mail-Adresse) einberufen. Ist auch dieser auf unvorhersehbar lange Zeit verhindert, darf jedes sonstige Vorstandsmitglied den Vorstand einberufen.
- (5) Der Vorstand ist beschlußfähig, wenn alle seine Mitglieder ordnungsgemäß eingeladen wurden und mindestens die Hälfte von ihnen anwesend ist. Bei Anwesenheit oder Zustimmung sämtlicher Vorstandsmitglieder entfallen vorgenannte Einberufungserfordernisse.
- (6) Der Vorstand faßt seine Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit; bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag.
- (7) Den Vorsitz führt der Präsident, bei Verhinderung sein Stellvertreter. Ist auch dieser verhindert, obliegt der Vorsitz dem an Jahren ältesten anwesenden Vorstandsmitglied oder jenem Vorstandsmitglied, das die übrigen Vorstandsmitglieder mehrheitlich dazu bestimmen.
- (8) Außer durch den Tod und Ablauf der Funktionsperiode erlischt die Funktion eines Vorstandsmitglieds durch Enthebung und Rücktritt.
- (9) Die Generalversammlung kann jederzeit den gesamten Vorstand oder einzelne seiner Mitglieder entheben. Die Enthebung tritt mit Bestellung des neuen Vorstands bzw Vorstandsmitglieds in Kraft.
- (10) Die Vorstandsmitglieder können jederzeit schriftlich ihren Rücktritt erklären. Die Rücktrittserklärung ist an den Vorstand, im Falle des Rücktritts des gesamten Vorstands an die Generalversammlung zu richten. Der Rücktritt wird erst mit Wahl (Abs. 2) eines Nachfolgers wirksam.

§ 12 AUFGABEN DES VORSTANDES

- (1) Dem Vorstand obliegt die Leitung des Vereins.
- (2) Der Vorstand hat den Verein mit der Sorgfalt eines ordentlichen und gewissenhaften Organs im Rahmen dieses Statuts und der Beschlüsse der Generalversammlung sowie der Bundesversammlung zu führen.
- (3) Zur Regelung der inneren Organisation kann vom Vorstand unter Berücksichtigung dieses Statuts eine Geschäftsordnung beschlossen werden.
- (4) In seinen Wirkungsbereich fallen insbesondere folgende Angelegenheiten:
 - (a) für den geregelten Ablauf des Betriebes zu sorgen
 - (b) Verwaltung des Vereinsvermögens und Einrichtung eines Rechnungswesens

- (c) Überprüfung des alljährlichen Voranschlages
- (d) Information der Vereinsmitglieder über Vereinstätigkeit, Vereinsgebarung und den geprüften Rechnungsabschluß
- (e) Vorbereitung und Einberufung der ordentlichen und außerordentlichen Generalversammlung
- (f) Antrag auf Einberufung einer außerordentlichen Bundesversammlung an den Präsidenten der Zentralvereinigung der Architekten Österreichs und Vorbereitung der Anträge dafür.
- (g) Die Wahl des Vorsitzenden, seines Stellvertreters, des Schriftführers und des Kassenverwalters aus seiner Mitte
- (h) Entscheidungen über alle Angelegenheiten, die nicht ausdrücklich der Generalversammlung oder der Bundesversammlung vorbehalten sind
- (i) Der Vorstand ist berechtigt Arbeitskreise einzusetzen und diesen die Erledigung bestimmter Angelegenheiten zu übertragen. Er kann dafür auch die Beiziehung außenstehender Personen beschließen.
- (j) Aufnahme und Ausschluß von Vereinsmitgliedern
- (k) Aufnahme und Abschluß eines Dienstverhältnisses, Kündigung oder Entlassung des Sekretärs und Geschäftsführers.

§ 13 BESONDERE OBLIEGENHEITEN EINZELNER VORSTANDSMITGLIEDER

- (1) Der Präsident ist der höchste Vereinsfunktionär und führt die laufenden Geschäfte des Vereines. Er vertritt den Verein nach außen, gegenüber Behörden und dritten Personen.
- (2) Außerordentlich wichtige schriftliche Ausfertigungen und Bekanntmachungen des Vereins bedürfen zu ihrer Gültigkeit der Unterschriften des Präsidenten und des Schriftführers, in Geld- und Vertragsangelegenheiten des Präsidenten und des Kassiers. Alltägliche Schriftstücke ohne grundsätzliche Bedeutung können vom bearbeitenden bzw. veranlassenden Vorstandsmitglied ohne Gegenzeichnung unterfertigt werden.
- (3) Rechtsgeschäftliche Bevollmächtigungen, den Verein nach außen zu vertreten bzw. für ihn zu zeichnen, können ausschließlich von den in Abs. 2 genannten Vorstandsmitgliedern gemeinsam erteilt werden.
- (4) Bei Gefahr im Verzug ist der Präsident berechtigt, auch in Angelegenheiten, die in den Wirkungsbereich der Generalversammlung oder des Vorstands fallen, unter eigener Verantwortung selbständig Anordnungen zu treffen; im Innenverhältnis bedürfen diese jedoch der nachträglichen Genehmigung durch das zuständige Vereinsorgan.
- (5) Der Präsident führt den Vorsitz in der Generalversammlung und im Vorstand.
- (6) Der Schriftführer unterstützt den Präsident bei der Führung der Vereinsgeschäfte. Ihm obliegt die Führung der Protokolle der Generalversammlung und des Vorstands.
- (7) Der Kassier ist für die ordnungsgemäße Geldgebarung des Vereins verantwortlich.
- (8) Im Fall der Verhinderung tritt an die Stelle des Präsidenten der Stellvertreter.
- (9) Der Vorstand kann bei Bedarf einen Geschäftsführer und/oder einen Sekretär bestellen. Der Geschäftsführer ist für die Abwicklung der ihm übertragenen laufenden Geschäfte gemäß den Anweisungen des Präsidenten verantwortlich. Der Geschäftsführer ist berechtigt, den Verein gemeinsam mit dem Präsident nach außen zu vertreten. Die weitergehenden Details über die Rechte und Pflichten des Geschäftsführers werden ggf. in einer eigenen Geschäftsordnung festgelegt, die vom Vorstand zu beschließen ist.

§ 14 RECHNUNGSPRÜFER

- (1) Zwei unabhängige und unbefangene Personen werden von der Generalversammlung für 3 Jahre als Rechnungsprüfer gewählt. Wiederwahl ist möglich. Die Rechnungsprüfer dürfen keinem Organ – mit Ausnahme der Generalversammlung – angehören, dessen Tätigkeit Gegenstand der Prüfung ist.
- (2) Den Rechnungsprüfern obliegen die laufende Geschäftskontrolle sowie die Prüfung der Finanzgebarung des Vereins im Hinblick auf die Ordnungsmäßigkeit der Rechnungslegung und die statutengemäße Verwendung der Mittel. Der Vorstand hat den Rechnungsprüfern die erforderlichen Unterlagen vorzulegen und die erforderlichen Auskünfte zu erteilen. Die Rechnungsprüfer haben der Generalversammlung über das Ergebnis der Prüfung zu berichten.
- (3) Rechtsgeschäfte zwischen Rechnungsprüfern und Verein bedürfen der Genehmigung durch die Generalversammlung. Die Bestimmungen des § 11 Abs. 8 - 10 gelten für die Rechnungsprüfer sinngemäß.

§ 15 SCHIEDSGERICHT

- (1) Das Schiedsgericht entscheidet in allen aus dem Vereinsverhältnis entstehenden Streitigkeiten. Es ist eine „Schlichtungseinrichtung“ im Sinne des Vereinsgesetzes und kein Schiedsgericht nach den §§ 577 ff ZPO.
- (2) Das Schiedsgericht setzt sich aus fünf in den Vorstand wählbaren Vereinsmitgliedern zusammen und wird derart gebildet, daß jede Streitpartei innerhalb von 2 Wochen nach Übereinkunft über die Befassung des Schiedsgerichtes dem Vorstand je zwei Mitglieder als Schiedsrichter namhaft macht. Diese wählen binnen weiterer 2 Wochen ein weiteres Mitglied zum Vorsitzenden; bei Stimmengleichheit entscheidet unter den Vorgeschlagenen das Los. Die Mitglieder des Schiedsgerichtes dürfen keinem Organ – mit Ausnahme der Generalversammlung – angehören, dessen Tätigkeit Gegenstand der Streitigkeit ist.
- (3) Das Schiedsgericht entscheidet bei Anwesenheit aller Mitglieder nach Gewährung beiderseitigen Gehörs mit Stimmenmehrheit. Es hat seine Entscheidung nach bestem Wissen und Gewissen zu fällen. Eine Stimmenthaltung ist nicht zulässig. Für den Verein ist die Entscheidung des Schiedsgerichtes endgültig.
- (4) Sofern das Verfahren vor dem Schiedsgericht nicht früher beendet ist, steht für die Rechtsstreitigkeiten erst nach Ablauf von sechs Monaten nach Übereinkunft über die Befassung eines Schiedsgerichtes der ordentliche Rechtsweg offen (§ 8 Vereinsgesetz 2002).

§ 16 FREIWILLIGE AUFLÖSUNG DES VEREINS

- (1) Die freiwillige Auflösung des Vereines kann nur in einer zu diesem Zweck einberufenen außerordentlichen Generalversammlung und nur mit Zweidrittelmehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen beschlossen werden.
- (2) Diese Generalversammlung hat auch – sofern Vereinsvermögen vorhanden ist – über die Abwicklung zu beschließen. Insbesondere hat sie einen Abwickler zu berufen und Beschluß darüber zu fassen, wem dieser das nach Abdeckung der Passiven verbleibende Vereinsvermögen zu übertragen hat.
- (3) Bei Auflösung des Vereines oder bei Wegfall des bisherigen begünstigten Vereinszweckes ist das verbleibende Vereinsvermögen für gemeinnützige, mildtätige oder karitative Zwecke im Sinne der §§ 34 ff Bundesabgabenordnung zu verwenden, wobei das Vereinsvermögen möglichst an eine Einrichtung mit gleichen Zielen übertragen werden soll. Diese Einrichtung darf das übertragene Vermögen wieder nur für gemeinnützige, mildtätige oder karitative Zwecke im Sinne der §§ 34 ff BAO verwenden.
- (4) Der letzte Vereinsvorstand hat die freiwillige Auflösung binnen vier Wochen nach Beschlußfassung der zuständigen Vereinsbehörde schriftlich anzuzeigen.